



Statuten vom 3. März 2015

Zusammenschluss der beiden Frauenchöre Flawil und Degersheim

Statuten FraueXang Flawil-Degersheim

Zusammenschluss: 1. Januar 2015
des Frauenchors Flawil, gegründet 1868
und des Frauenchors Liederkranz Degersheim, gegründet 1876.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Der Chor FraueXang Flawil-Degersheim, gegründet am 1. Januar 2015, mit Sitz in 9230 Flawil, ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60-79 ZGB.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein will als Hauptaufgabe den Chorgesang pflegen und durch Konzerte in beiden Gemeinden das kulturelle Leben bereichern. Daneben sollen die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Dorfvereinen gepflegt werden. Der Verein engagiert sich im kulturellen Leben der Region. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit und bemüht sich um Nachwuchsförderung.

² Durch regelmässige Proben in Flawil und Degersheim, Veranstaltungen, Teilnahme an Gesangsfesten, Chorreisen und andere geeignete Massnahmen will der Chor den Vereinszweck erfüllen.

³ Der Verein ist Mitglied des Regional- sowie des Kantonalverbandes. Durch diese Mitgliedschaft ist er automatisch dem Dachverband der Schweizer Laienchöre, der Schweizerischen Chorvereinigung, angeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

¹ Aktivmitglieder

Nach dreimaligem Probenbesuch können Sängerinnen in den Chor aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Verein auf Antrag des Vorstandes.

Über die Stimmzugehörigkeit entscheidet die Chorleitung in Absprache mit der Sängerin.

² Passivmitglieder

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Er tritt nach Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages in Kraft.

³ Ehrenmitgliedschaft

Sie wird an Vereinsmitglieder mit 20-jähriger Aktiv-Mitgliedschaft verliehen. Die Ernennung von ausserordentlicher Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes.

Art. 4 Austritt

¹ Aktivmitglieder

Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, in der Regel auf Ende eines Vereinsjahres, zu erfolgen. Niemand hat Anrecht auf das Vereinsvermögen.

² Durch Beschluss der Hauptversammlung können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder ohne triftige Gründe den Proben und Anlässen fernbleiben.

³ Bei der Bestattung eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes nimmt der Verein nach Möglichkeit und in Absprache mit der Trauerfamilie mit einem Gesangsbeitrag von ihm Abschied.

⁴ Passivmitglieder: Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

Art. 5 Rechte und Pflichten

¹ Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Pflichten Beteiligung an musikalischer und gesellschaftlicher Tätigkeit des Vereins
Regelmässiger Probenbesuch
Entschuldigung bei Abwesenheit
Teilnahme an Vereinsanlässen
Teilnahme an Vereinsversammlungen
Bezahlung des Jahresbeitrages
Bei längerer Abwesenheit (Weiterbildung, Mutterschaft, etc.)
Mitteilung an den Vorstand

² Passivmitglieder verpflichten sich, den jährlichen Passivmitgliederbeitrag zu entrichten. Sie sind nicht stimmberechtigt.

³ Nichtsingende Ehrenmitglieder haben an der Hauptversammlung beratende Funktion, aber kein Stimmrecht. Im Verein aktive Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der Aktivmitglieder und bezahlen den üblichen Jahresbeitrag. Interessierte, nicht mehr aktive Ehrenmitglieder, können an die Vereinsanlässe eingeladen werden.

III. Organisation

Art. 6 Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen
- die musikalische Leitung

² Vereinsbeschlüsse können auch anlässlich einer Chorprobe behandelt werden, sofern die Mehrheit der Aktiven anwesend ist.

³ Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet per 31. Dezember

Art. 7 Ordentliche Hauptversammlung

¹ Sie ist das oberste Organ und findet in der Regel im ersten Halbjahr statt. Die Traktanden sind:

1. Appell
2. Wahl der Stimmzählerinnen
3. Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung
4. Genehmigung Jahresbericht des Vorstandes und weitere Berichte
5. Genehmigung Jahresrechnung, Bericht der Revisorinnen und Budget
6. Jahresprogramm
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Wahlen: Präsidentin, Vorstand, Revisorinnen, Musikalische Leitung, Vizedirigentin
9. Behandlung von Anträgen
10. Ehrungen
11. Allgemeine Umfrage

² Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis vier Wochen vor der Hauptversammlung einreichen.

³ Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung muss den Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie der Chorleitung mindestens drei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

⁴ Die ordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin durch Stichentscheid. Wahlen sollen im ersten Wahlgang durch absolutes Mehr der Stimmenden erfolgen

⁵ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.

⁶ Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.

Art. 8 Ausserordentliche Hauptversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Art. 9 Vorstand

¹ Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus der Präsidentin und vier bis sechs weiteren Mitgliedern, übertragen. Es sind folgende Ressorts zu besetzen:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring
- Aktuarin / Administration
- Notenarchiv

² Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die ordentliche Hauptversammlung gewählt wird, selbst. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

³ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten, Reglemente und Verordnungen.

⁴ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin mit Zweitunterschrift der Aktuarin oder Kassierin, bei Verhinderung der Präsidentin die Vizepräsidentin. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet die Kassierin.

⁵ Beschlussfähigkeit Vorstand: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

⁶ Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Teilnahme an Versammlungen der Regional- und Kantonalverbände und setzt die Entschädigung dafür fest.

Art. 10 Revisoren

Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu Händen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV. Musikalisches und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 11 Musikalische Leitung

¹ Die musikalische Leitung ist der Dirigentin oder dem Dirigenten übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt. Die Dirigentin oder der Dirigent ist im musikalischen Bereich stimmberechtigt.

² Die Vizedirigentin vertritt die musikalische Leitung bei Abwesenheit. Die Aufgabe der Vizedirigentin kann durch ein oder zwei Aktivmitglieder wahrgenommen werden, die diese Tätigkeit ehrenamtlich ausführen.

Art. 12 Musikkommission

¹ Der Vorstand und die musikalische Leitung bilden die Musikkommission. Sie sind für die Vorbereitung musikalischer Programme und zur Anschaffung von Notenmaterial verantwortlich.

² Die abschliessende Entscheidungskompetenz liegt bei der musikalischen Leitung.

³ Die Hauptversammlung kann eine jährliche Kompetenzsumme zur Anschaffung von Musikalien beschliessen.(Budget)

Art. 13 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Der Vorstand ernennt verantwortliche Personen für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

² Sponsoringaktivitäten sind zu koordinieren.

V. Finanzen

Art. 14 Finanzierung

¹ Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Ertrag von Veranstaltungen
- Sponsoringbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Gemeindebeitrag
- Ertrag des Vereinsvermögens

² Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Passivmitglieder werden jeweils an der Hauptversammlung festgelegt.

³ Kann ein Aktivmitglied aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Aus- oder Weiterbildung) den Beitrag nicht bezahlen, ist der Vorstand ermächtigt, den Mitgliederbeitrag während dieser Zeit zu reduzieren oder zu erlassen.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der musikalischen Leitung, werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

VI. Archiv

Art. 17 Vereinsarchiv

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten ist ein Archiv zu führen. (Vereinsarchive von Flawil und Degersheim)

VII. Auflösung des Vereins

Art. 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Hauptversammlungsbeschluss erfolgen. Vier Fünftel der Aktivmitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen. Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Über dessen Verwendung wird bei der Vereinsauflösung beschlossen.

Art. 19 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 3. März 2015 rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des Frauenchors Flawil vom 13. März 1980 und die Statuten des Frauenchors Liederkranz Degersheim vom 24. April 1985.

Flawil, Degersheim, 3. März 2015

Die Präsidentin



Ursula Steingruber

Die Aktuarin



Margrit Vijgenboom